

STEUERTIPPS (Stand Jänner 2026)

Arbeitnehmerveranlagung (Jahresausgleich 2025)

Ein Service für Lohnsteuerzahlerinnen und Lohnsteuerzahler

Pensionistinnen und Pensionisten können bzw. sollen die Arbeitnehmerveranlagung selbst durchführen, wenn im automatisch erstellten Bescheid z. B. Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastung nicht berücksichtigt wurden.

1. Sonderausgaben

Absetzbar sind für das Kalenderjahr 2025:

a) bestimmte Renten und dauernde Lasten

wie Leistungsrente, Leibrente, Versorgungsrente, Gegenleistungsrente, Unterhaltsrente, gemischte Rente können in unbeschränkter Höhe geltend gemacht werden. Renten und dauernde Lasten sind regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die aufgrund einer einheitlichen und rechtlich erzwingbaren Verpflichtung geleistet werden und deren Dauer vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses wie z. B. dem Tod einer Person abhängt. Werden Renten als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern (z. B. Haus) gezahlt, sind nur jene Renten abzugsfähig, die den Wert des Wirtschaftsgutes übersteigen und der Höhe nach angemessen sind.

b) Weiterversicherungen

Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten sind in unbeschränkter Höhe absetzbar

c) Kirchenbeiträge

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis **höchstens € 600,-** jährlich abgesetzt werden. Zur Geltendmachung von verpflichtenden Beiträgen an eine ausländische Kirche oder Religionsgesellschaft verwenden Sie bitte das Formular L 1d.

d) Spenden

Spenden können nur im Ausmaß von 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Veranlagungsjahres abgesetzt werden. Begünstigt besteuerte Bezüge (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) werden bei der Berechnung des Sonderausgabenhöchstbetrages nicht berücksichtigt. Begünstigte Spendenempfänger sind im Gesetz konkret aufgezählt, z.B.: Spenden an Forschungs- und Lehrinrichtungen, Geldspenden an Organisationen für Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie behördlich genehmigte Tierheime (eine Liste dieser begünstigten Empfänger finden Sie auf www.bmf.gv.at unter der Rubrik „Steuern“). Abzugsfähige Spenden werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt. Zur Beantragung von Spenden an begünstigte ausländische Organisationen verwenden Sie bitte das Formular L 1d.

e) Steuerberatungskosten

sind in unbeschränkter Höhe absetzbar.

Berücksichtigung von Sonderausgaben ab 2017 für freiwillige Versicherungen, abzugsfähige Spenden und dem Kirchenbeitrag: Diese Sonderausgaben werden dem Finanzamt direkt von der Organisation elektronisch übermittelt. Es müssen der Organisation dafür allerdings Name und Geburtsdatum bekannt gegeben werden. Diese Informationen werden datenschutzgerecht verschlüsselt und sind nur vom Finanzamt für Zwecke der Berücksichtigung in der Veranlagung zu verwenden. Belege dieser Sonderausgaben müssen daher nicht aufbewahrt werden.

f) Ökologische Sonderausgaben

Ab dem Kalenderjahr 2022 können Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und Ausgaben für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem („Heizkesseltausch“) pauschal als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Berücksichtigung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

Für die Ausgaben wurde nach dem 30. 6. 2022 eine Bundesförderung nach dem Umweltförderungsgesetz ausbezahlt,

die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung ist erfolgt und

die Ausgaben (abzüglich ausbezahlter Förderungen aus öffentlichen Mitteln) übersteigen den Betrag von 4.000 Euro für eine thermisch- energetische Sanierung von Gebäuden bzw. 2.000 Euro bei einem „Heizkesseltausch“.

Was ist für die Berücksichtigung des „Öko-Sonderausgabenpauschales“ erforderlich?

Die Erklärung, dass das Pauschale in Anspruch genommen werden soll, ist direkt im Zuge der Beantragung der Bundesförderung bei der Kommunalkredit Publik Consulting abzugeben. **Außerdem ist die Einwilligung zur Datenübermittlung an das Finanzamt erforderlich!**

Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften muss die Hausverwaltung im Zuge der Förderabwicklung der Kommunalkredit Public Consulting bei der Endabrechnung für die einzelnen Wohnungseigentümer elektronisch bekannt geben, ob das Sonderausgabenpauschale berücksichtigt werden soll oder nicht.

Die Übermittlung der erforderlichen Daten erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting. Das zustehende Pauschale wird dann automatisch vom Finanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt. Eine gesonderte Beantragung im Rahmen der Veranlagung ist nicht vorgesehen.

Wie hoch ist das „Öko-Sonderausgabenpauschale“?

Die Höhe des jährlichen Sonderausgabenpauschales für eine geförderte thermisch-energetische Sanierung beträgt 800 Euro und für einen geförderten Heizkesseltausch 400 Euro. Diese Beträge werden dann für fünf Jahre automatisch in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt. Weitere Informationen zu den Förderungen finden Sie auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting.

Ab wann kann das „Öko-Sonderausgabenpauschale“ berücksichtigt werden?

Die Berücksichtigung erfolgt erstmals für das Veranlagungsjahr 2022, sofern das Förderansuchen nach dem 31. 3. 2022 eingebracht wurde und die gewährte Förderung nach dem 30. 6. 2022 ausbezahlt wurde.

Beispiele für ökologische Sonderausgaben

Beispiele für eine thermisch-energetische Sanierung zur Verbesserung des Energie- und Wärmeeffizienz eines Gebäudes sind Dämmung von Außenwänden, Dämmung von Dächern, Der Austausch von Fenstern. Ein Ersatz eines fossilen Heizungssystems (z.B. Öl, Gas, Kohle, Koks) oder eines auf Strom basierenden Heizungssystems (Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein klimafreundliches Heizungssystem liegt beispielsweise vor, wenn es sich bei der neuen Heizung um Nah- oder Fernwärme, um eine Holzzentralheizung oder eine Wärmepumpe handelt.

2. Werbungskosten

Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge zu den Interessensvertretungen (Pensionisten- bzw. Seniorenorganisationen) sind Werbungskosten und als solche absetzbar. Gewerkschaftsbeiträge werden in der Regel bereits von der auszahlenden Stelle berücksichtigt. Sollten noch zusätzlich Beiträge an Pensionisten- oder Seniorenorganisationen geleistet werden, so muss bei der ANV die Gesamtsumme (Gewerkschaftsbeitrag plus sonstige Beiträge) geltend gemacht werden.

3. Außergewöhnliche Belastung

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Der Selbstbehalt wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt errechnet. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere bei Behinderung) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von:

höchstens	7.300 Euro --- 6 %
mehr als	7.300 Euro--- 8 %
mehr als	14.600 Euro- -10 %
mehr als	36.400 Euro- -12 %

Zur Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastung verwenden Sie bitte zusätzlich das Formular L 1ab.

a) Krankheitskosten

Darunter fallen Arzt- und Krankenhaushonorare, Kosten für Medikamente (bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung auch für homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge, Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgerät), Kosten für Zahnersatz, Sehbehelfe, Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital (Aufzeichnungen über diese Fahrten müssen z.B. mittels Fahrtenbuch geführt werden). **Allfällige Kostenersätze sind abzuziehen.**

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer **speziellen Diätverpflegung** auf Grund einer Krankheit (z. B.: Zuckerkrankheit (Diabetes), Tuberkulose (Tbc), Zöliakie, Aids, Gallenleiden, Leberleiden, Nierenleiden oder andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten, wie Magen, Herz). Sie können in Form der **tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen** oder über **Pauschalbeträge** für Krankendiätverpflegung ermittelt werden.

Bei einer Behinderung (**mindestens 25 %**) können Krankheitskosten, die im Zusammenhang mit der Behinderung anfallen als Kosten der Heilbehandlung **ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes** geltend gemacht werden.

b) Kurkosten

Der Kuraufenthalt muss unmittelbar mit einer Krankheit zusammenhängen und ärztlich verordnet sein oder eine Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger vorliegen.

Kostenersätze und eine Haushaltsersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen würden) in Höhe von 5,23 Euro täglich sind abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25%igen Behinderung gelten als Heilbehandlung und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Absetzbar sind: Kosten für den Aufenthalt, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung sowie Fahrtkosten zum und vom Kurort (bei pflegebedürftigen Personen auch die Aufwendungen für eine Begleitperson).

c) Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder Hausbetreuung

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann absetzbar, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen; dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim, sowie für die Betreuung im Privathaushalt. Bei Bezug eines Pflegegeldes (**ab Stufe 1**) kann von einer **Pflegebedürftigkeit** ausgegangen werden.

Bei einer Betreuung zu Hause können die Aufwendungen wie bei einer Heimbetreuung geltend gemacht werden. Alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen können geltend gemacht werden (z.B. Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation). Diese Aufwendungen sind um die erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (z.B. Pflegegeld, Zuschuss zu Betreuungskosten) zu kürzen.

Reicht das Einkommen einschließlich Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung von Pflegekosten nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (Ehepartnern/Ehepartner, Kinder) bei einer Verpflichtung zur Kostentragung ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung (z.B. Übertragung eines Hauses), liegt insoweit keine außergewöhnliche Belastung vor. Es hat eine Kürzung um Kostenersätze, um den Selbstbehalt und um eine Haushaltsersparnis zu erfolgen.

Zu beachten ist, dass bei den **Punkten 3 a – c** ein **Selbstbehalt** abgezogen wird. Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung errechnet. Bei einer Behinderung von mindestens 25 % entfällt der Selbstbehalt.

Werden die Kosten von unterhaltsverpflichteten Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.

d) Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen (der Grad der Behinderung muss **mindestens 25 %** betragen).

Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich bei:

25 % bis 34 %	€ 124
35 % bis 44 %	€ 164
45 % bis 54 %	€ 401
55 % bis 64 %	€ 486
65 % bis 74 %	€ 599
75 % bis 84 %	€ 718
85 % bis 94 %	€ 837
ab 95 %	€ 1.198

Die Behinderung und ihr Ausmaß sind **auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung** nachzuweisen.

Die bis 2004 von der Amtsärztin oder dem Amtsarzt ausgestellten Bescheinigungen sind nach wie vor gültig. Erfolgt allerdings eine Neufeststellung durch das Sozialministeriumsservice, ersetzt diese die bisherigen Bescheinigungen. Mit Ihrer Zustimmung an das Sozialministeriumsservice werden Ihre Daten auf elektronischem Wege übermittelt, sodass Sie sich in Zukunft um den Nachweis nicht mehr kümmern müssen.

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können Kosten einer **Heilbehandlung** im Zusammenhang mit der Behinderung – ohne Kürzung durch den Selbstbehalt - geltend gemacht werden. Darunter fallen: Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten, sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für **Hilfsmittel** – z. b. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden **zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt** anerkannt.

e) Freibetrag für Gehbehinderte

Für Körperbehinderte gibt es einen **Freibetrag von 190,- €** monatlich, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Der jeweilige Nachweis der Behinderung ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Als Nachweis wird beispielsweise der Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis § 29 b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, anerkannt. **Vor dem 1. 1. 2001 ausgestellte Ausweise gem. § 29b der Straßenverkehrsordnung sind nicht mehr gültig.**

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden.

Verfügt der Behinderte über kein eigenes Kfz, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal **153,-€ monatlich** geltend gemacht werden (Belege müssen vorliegen!)

Welche Regelungen gelten für behinderte Pensionistinnen und Pensionisten?

Behinderte Pensionistinnen und Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Der Pensionsversicherungsträger informiert Sie bei weiteren Fragen.

f) Kostenübernahme von behinderungsbedingten Kosten des (Ehe-)Partners

Grundsätzlich sind Krankheitskosten von der erkrankten (Ehe-)Partnerin/ vom erkrankten (Ehe-)Partner selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von 13.308 € bleiben muss. (in 2026 - € 13.539,-)

Mit dem **Formular E 30** können behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/ des Ehepartners bereits **bei der pensionsauszahlenden Stelle** beantragt werden. Der Pensionsversicherungsträger informiert Sie bei weiteren Fragen.

g) Begräbniskosten

Begräbniskosten sind primär aus dem Nachlass (Aktiva) zu bestreiten. Dadurch nicht gedeckte Kosten eines Begräbnisses (inkl. Grabmal) stellen bis **maximal 20.000,- €** eine außergewöhnliche Belastung dar.

Begräbniskosten incl. Grabstein sind in erster Linie aus dem Nachlass (Aktiva) zu bestreiten und stellen **nur im übersteigenden Teil** eine außergewöhnliche Belastung dar.

Arbeitnehmerveranlagung für verstorbene Personen ist nur dann sinnvoll, wenn eine Gutschrift zu erwarten, sowie der Einantwortungsbeschluss vorhanden ist. E“.

4. Pensionistenabsetzbetrag

Betrag: bis zu 1.002,- Euro pro Jahr (in 2026 bis zu 1.020,- Euro)

Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionseinkünften bis 21.245 Euro jährlich beträgt er 1.002,- Euro. Für Pensionseinkünfte zwischen 21.245 Euro und 30.957,- Euro kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages. Zu einer Einschleifung kommt es auch dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension nur eine geringe inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

5. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Pensionsbezieher/innen steht der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 1.446,-Euro jährlich zu, (ab 2026 bis zu 1.502,- €) wenn:

- a) die laufenden Pensionseinkünfte 24.196,- € im Kalenderjahr nicht übersteigen
- b) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,
- c) der Ehepartner/die Ehepartnerin oder eingetragener Partner/ eingetragene Partnerin Einkünfte von höchstens 2.673,- Euro jährlich erzielt hat und
- d) kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 24.196,- € und 30.957,- € auf null. Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden (Formular E 30 bei der bezugsauszahlenden Stelle), **vergessen Sie nicht, diese auch bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1) zu beantragen!** Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages ist nicht möglich. Liegen in einem Jahr sowohl aktive Erwerbseinkünfte als auch Pensionseinkünfte vor, steht der Verkehrsabsetzbetrag zu.

Was tun Sie, wenn es zu einer Nachforderung durch das Finanzamt kommt? Kommt es – in Ausnahmefällen - zu einer Nachforderung, können Sie Ihren Antrag im Wege der Beschwerde zurückziehen, sofern kein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt.

Der Tatbestand einer Pflichtveranlagung liegt vor, wenn Sie in einem Kalenderjahr z. B zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte gleichzeitig bezogen haben; das gilt auch, wenn neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere veranlagungspflichtige **Einkünfte über 730,- Euro** im Jahr bezogen wurden, wenn Sie im Vorjahr bei Ihrem Finanzamt einen Freibetragsbescheid beantragt haben, oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag berücksichtigt wurde, die Voraussetzungen aber nicht mehr vorliegen (z.B. überschreiten die Einkünfte der Partnerin oder des Partners die Zuverdienstgrenze).

6. Nebeneinkünfte

Werden neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere Einkünfte **von mehr als jährlich 730,- €** Gewinn erzielt, muss beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. (E1 samt Beilage E1a für betriebliche Einkünfte).

7. SV-Rückerstattung „Negativsteuer“

Besteht Anspruch auf Pensionistenabsetzbetrag und ergibt sich eine Einkommensteuer unter null („negativ für das Finanzamt“), werden 80 % der Sozialversicherungsbeiträge – **höchstens 710,- Euro im Jahr** rückerstattet (SV-Rückerstattung). Die Rückerstattung vermindert sich um steuerfreie Ausgleichs- oder Ergänzungszulagen. Die Erstattung erfolgt im Wege der Veranlagung und ist mit der Einkommensteuer unter null begrenzt.

Für manche von uns Seniorinnen und Senioren ist es schwierig mit dem galoppierenden Fortschritt und den digitalen Vorgaben klar zu kommen.

Der Österreichische Seniorenbund hat die Möglichkeit geschaffen, dass sich Seniorinnen und Senioren für die Arbeitnehmerveranlagung (Jahresausgleich) durch FinanzOnline mittels ID-Austria, in steuerlichen Angelegenheiten vertreten lassen können.

Für all jene, die eine analoge Antragstellung bevorzugen: Es besteht nach wie vor die Möglichkeit die Arbeitnehmerveranlagung mittels Papierantrag durchzuführen.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr Finanzamt oder sind unter www.bmf.gv.at abrufbar.

Besuchen Sie unsere Plattform im Internet:

Bundesleitung: <https://goed.penspower.at> oder

Landesleitung-NÖ: <https://pensionisten.goednoe.at>